

Ausstellungsordnung



Diese Ausstellungsordnung wurde am 30.03.2019 von der JHV beschlossen.

- §1 Zweck
- §2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des BVWS
- §3 Termenschutz und Formalitäten
- §4 Mindestanforderungen für Spezialausstellungen des BVWS
- §5 Ausfallen von Ausstellungen
- §6 Ausschreibung
- §7 Katalog
- §8 Zulassen von Hunden
- §9 Zulassen von Ausstellern
- §10 Meldungen
- §11 Nachmeldungen
- §12 Meldegelder
- §13 Einlass
- §14 Haftung
- §15 Pflichten des Ausstellers
- §16 Rechte des Ausstellers
- §17 Hausrecht
- §18 Personen im Ring
- §19 Klasseneinteilung
- §20 Reihenfolge des Richtens
- §21 Versetzen eines Hundes
- §22 Formwertnoten und Beurteilungen
- §23 Platzierungen
- §24 Verspätet erschienene Aussteller
- §25 Bekanntgabe von Bewertungen
- §26 Zulassung von Zuchtrichtern
- §27 Pflichten des Zuchtrichters
- §28 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichtern
- §29 Zuchtrichterspesen
- §30 Zuchtrichterwechsel
- §31 Zuchtrichteranwälter
- §32 Zuchtgruppen-Wettbewerb
- §33 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
- §34 Paarklassen-Wettbewerb
- §35 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)
- §36 Kind mit Hund, Gebrauchshundeklasse, Funkklasse
- §37 Ordnungsbestimmungen

Ausstellungsordnung



- §38 Nichtigkeiten von Teilen dieser Ordnung
- §39 Änderung dieser Ausstellungsordnung
- §40 Inkrafttreten

§1 Zweck

Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung der Hunde dienen. Es wird die Formwertnote des Hundes ermittelt. Außerdem stehen Beratung, Werbung, Kontaktaufnahme, bzw. Kontakterhaltung im Vordergrund.

Es sind öffentliche Veranstaltungen, die den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näher bringen.

§2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des BVWS

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser und der VDH-Ausstellungsordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der FCI Sie regelt unter anderem das Ausrichten und Durchführen von Spezialausstellungen. Spezialausstellungen sind alle vom BVWS in eigener Verantwortung ausgerichtete Schauen.

1. Angegliederte Sonderschauen

An Nationalen Ausstellungen oder internationalen CACIB- Schauen innerhalb des Bundesgebietes können vom Vorstand Sonderschauen angegliedert werden. Auf diesen Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH. BVWS CACs werden analog den VDH CACs vergeben.

2. Termingeschützte Spezialausstellungen des BVWS

Auf Spezialausstellungen des BVWS werden Anwartschaften auf die Titel BVWS-Clubchampion, BVWS-Jugendclubchampion, sowie BVWS-Veteranenclubchampion vergeben. Die Vergabe der Anwartschaften für die VDH-Championate erfolgt entsprechend. Auf diesen Ausstellungen kann man Siegertitel z.B. Nordcup-, NRW-Cup-, Bayern- oder Thüringenpokal-Sieger vergeben, die aber beibehalten werden sollten. Hunde die diese Siegertitel erhalten, müssen aber zwingend ein V1 in ihrer Klasse erhalten haben.

§3 Termenschutz und Formalitäten

1. Die in § 2 aufgeführten unterschiedlichen Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Für die Durchführung von Spezialausstellungen ist der BVWS verantwortlich.

- Für alle Spezialausstellungen muss bei dem Vorsitzenden des BVWS mindestens 6 Monate vor der Ausrichtung Termenschutz beantragt werden. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung bis 4 Monate vor dem Ausstellungstag zugestanden werden. Termenschutz kann nicht gewährt werden, wenn gleichzeitig eine Nationale oder Internationale Ausstellung stattfindet. Spezialausstellungen dürfen nicht näher als 3 Wochen zueinander stattfinden.
- Der Antrag auf Termenschutz muss enthalten.
 - Name und Anschrift der veranstaltenden Gruppe mit genauer Ortsangabe des Schaugeländes.
 - Name und Anschrift und Telefonnummer des/der Ausstellungsleiter/in

Ausstellungsordnung



- Name und Anschrift des Richters
 - Angabe des Meldeschlusses
 - Beginn des Richtens
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Richterberichtsbögen und Bewertungsbögen des VDH zu verwenden sind.
 - Die Ergebnisse der Ausstellung sind zusammen mit einem Katalog und den Kopien der Richterberichte an das Ausstellungswesen zu senden.
 - Meldestatistiken dürfen erst nach Meldeschluss veröffentlicht werden.

§4 Mindestanforderungen für Spezialausstellungen des BVWS

1. Saubere Hallen oder Freigelände, Sanitäreinrichtungen mit fließendem Wasser.
2. Alle vier Ringseiten sollen nicht kürzer als 25m sein.
3. Betreuung der Richter, auch vor und nach der Ausstellung.
4. Bereitstellung von Ringhelfern.

§5 Ausfallen von Ausstellungen

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin gelegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr darf nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§6 Ausschreibung

In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im BVWS, VDH und in der FCI deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf §4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.

In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass die Aussteller die Bestimmungen der BVWS- und die VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

Es wird nur ein Meldeschluss festgelegt.

§7 Katalog

Für jede Spezialausstellung ist ein Katalog zu erstellen.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten. Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zum BVWS, VDH und FCI, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Ausstellungsordnung



Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

Der VDH erhält nach abgewickelter Spezial – Ausstellung durch den Zuchtschauleiter kostenlos einen Katalog , in dem kenntlich gemacht sind, die Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (VDH) und alle Reserveanwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)

§8 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist, die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 3 Monaten am Tage der Bewertung vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde, Hunde an denen unerlaubte Veränderungen vorgenommen wurden, Kastraten, Rüden mit Hodenfehlern sowie, sichtlich tragende und säugende Hündinnen sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden.
3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.
4. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Ausstellungen belegt werden.

§9 Zulassung von Ausstellern

Ein Zuchtrichter / Zuchtrichteranwärter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Gleiches gilt für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

Sonderleiter und Ringhelfer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen.

Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgeführt wird, den Ring verlassen.

Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen.

Nur Hunde mit gültigem Impfpass dürfen in das Ausstellungsgelände gebracht werden. Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sind mitzubringen und bei Anforderung vorzulegen. Eine Identitätsprüfung durch Ablesen der Tätowierungsnummer oder des Mikrochips kann durch den Ausstellungsleiter vorgenommen werden.

Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf Spezial-Ausstellungen des BVWS nicht vorführen.

Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.

Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

§10 Meldungen

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen.

Ausstellungsordnung



2. Doppelmeldungen sind nicht möglich.
3. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung an.
4. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechnete Vertreter gilt auch für die Ausstellung als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für oder gegen den Eigentümer.
5. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Meldeschluss in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§11 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen.

§12 Meldegelder

Das Meldegeld für Spezialausstellungen wird laut Gebührenordnung des BVWS festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt. Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig. Sofern bis zum Ausstellungstag das Meldegeld beim Veranstalter nicht eingegangen ist und nachträglich eingetrieben werden muss, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10.- Euro erhoben.

§13 Einlass

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen.

§14 Haftung

Die Hundeeigentümer haften für alle Schäden, die ihre Hunde verursachen. Für die Schadenshaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§15 Pflichten des Ausstellers

1. Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aussteller sind verpflichtet, bis zum Schluss der Ausstellung auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei früherem Verlassen der Ausstellung besteht kein Anspruch auf Urkunden, Richterberichte und ggf. Ehrenpreise. Bereits zuerkannte Anwartschaften für Siegertitel können aberkannt werden.
2. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführende Person deutlich sichtbar zu tragen.
3. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beschwerden und Reklamationen während

Ausstellungsordnung



der Ausstellung gehen nur über die Ausstellungsleitung

4 Jede Form von „double handling“ d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Rings ist verboten. Es kann durch den Richter geahndet werden, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.

5. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes untersagt.

6. Ungebührliche Kritik an Richterurteilen wird geahndet. Dies kann u.a. Ausstellungssperrung, zumindest Ringverweis zur Folge haben.

7. Jeder Aussteller ist für das rechtzeitige Vorführen seines Hundes selbst verantwortlich. Der Veranstalter ist keineswegs verpflichtet, die einzelnen Hundeführer aufzurufen, wenn diese nicht pünktlich im Ring erscheinen. Desgleichen hat jeder Aussteller im eigenen Interesse zu beachten, ob sein Hund in der richtigen Klasse im Katalog aufgeführt ist.

8. Der Aussteller hat sich mit einem qualifizierten Hund für alle evtl. nachfolgenden Ausscheidungen wie z.B. CAC, CACIB, BOB, BIS oder FCI-Gruppensieger, Jugendsieger, Tagessieger usw. pünktlich am Bewertungsring bereit zu halten. Versäumt der Aussteller die Teilnahme oder verlässt dieser vorher die Ausstellung, werden die Bewertungen und Anwartschaften sowie Titel dieser Schau durch den BVWS aberkannt.

Bei triftigen Gründen ist ein entschuldigendes Fernbleiben vorab beim Ausstellungs- oder Sonderleiter schriftlich zu beantragen.

9. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen das, der von ihm auszustellende Hund einen ausreichenden Impfschutz vorweist.

10. Im Bewertungsring darf nicht auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§16 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 150€ schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle, bei Spezialausstellungen des BVWS dem Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs zu melden. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rückrecht.

Bei Zurückweisen eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§17 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weiter von ihm durchgeführte Ausstellung gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter – Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringschreiber, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH sowie Mitglieder des engeren Vorstandes des BVWS, insbesondere der Bundeszuchtwart, der Vorsitzende

Ausstellungsordnung



und der Referent für das Ausstellungswesen haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§19 Klasseneinteilung

- Minor Puppy-Klasse 3 – 6 Monate
- Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
- Jugendklasse 9 – 18 Monate
- Zwischenklasse 15 – 24 Monate
- Championklasse ab 15 Monate
- Offene Klasse ab 15 Monate
- Veteranenklasse über 8 Jahre

• Minor Puppy-Klasse 3 - 6 Monate

Auf termingeschützten Spezial-Rassehundeausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Es kann nun eine Minor Puppy-Klasse (3-6 Monate) in die Klasseneinteilung aufgenommen werden. Formwertnoten und Platzierungen wie in der Jüngstenklasse.

• Jüngstenklasse 6- 9 Monate

• Jugendklasse 9- 18 Monat

Der erstplatzierte Rüde und die erstplatzierte Hündin nehmen an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ und gegebenenfalls am Wettbewerb Best of Opposite Sex (BOS) teil. Der Beste Junghund der Rasse wird nach dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ BOB aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt.

• Zwischenklasse 15 – 24 Monate

• Offene Klasse ab 15 Monate

• Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der FCI, nationaler Champion der von der FCI, anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion Club oder VDH) bestätigt wurde. Weitere vom VDH vergebene Titel berechtigen -wie in der VDH Ausstellungsordnung festgelegt- ebenfalls zur Meldung in der Championklasse Die Bestätigung über die Berechtigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

• Veteranenklasse über 8 Jahre

Die Bewertung durch den Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Ein V1 bewerteter Rüde sowie eine V1 bewertete Hündin nehmen an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ und gegebenenfalls am Wettbewerb Best of Opposite Sex (BOS) teil. Der Beste Veteran der Rasse wird nach dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ BOB aus dem V1 bewerteten Rüden und der V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt.

• Stichtag für die Alterszuordnung

Der Hund muss am Tage der Bewertung das geforderte Lebensalter vollendet haben.

Ausstellungsordnung



§20 Reihenfolge des Richtens

Auf Spezialausstellungen des BVWS ist die Reihenfolge des Richtens nach §48 der VDH-Ausstellungsordnung einzuhalten. Minor Puppy-, Veteranen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

§21 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, wegen fehlender geforderter Nachweise, andere Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gute (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

In der Minor Puppy-Klasse und Jüngstenklasse

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

- ohne Bewertung (Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.)
- zurückgezogen (Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird)
- nicht erschienen (Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht am Ring vorgeführt wird.)

§23 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3., und 4. Platz weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „vorzüglich 1.“ oder „Sehr Gut 1.“ „vielversprechend 1.“ bzw „versprechend 1.“
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Klassen zu erfolgen.

§24 Verspätet erschienene Aussteller

Ausstellungsordnung

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§25 Bekanntgabe und Bewertungen

Die Bekanntgabe darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters.

§26 Zulassen von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
2. Die Bedingungen für den „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ sind vom VDH festgelegt und gelten entsprechend.

§27 Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Bei Sonder- und Spezialausstellungen des BVWS ist die Ausfertigung eines Richterberichts Pflicht. Die Bewertungsbögen muss der Zuchtrichter selbst führen.

§28 Pflichten des Veranstalters gegenüber Zuchtrichtern

1. Die Veranstalter von Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Anzahl der Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
2. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
3. Auf BVWS - Spezialausstellungen sollen von einem Zuchtrichter höchstens 70 Hunde bewertet werden.

§29 Zuchtrichterspesen

1. Die Spesen des Zuchtrichters bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezialausstellungen des BVWS regelt die Spesenordnung des VDH und des BVWS.
2. Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dies vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet hat.

§30 Zuchtrichterwechsel

Ausstellungsordnung



Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§31 Zuchtrichter-Anwärter

Spezialzuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des BVWS bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmannes zugelassen werden. Bei Internationalen und Nationalen Ausstellungen müssen Spezialzuchtrichter-Anwärter der Ausstellungsleitung vom zuständigen Sonderleiter rechtzeitig gemeldet werden.

§32 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§33 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§34 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppe. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

§35 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen.
2. Der „Beste Hund der Rasse“ wird ermittelt aus dem besten Jugendhund Rüden, der besten Jugendhund Hündin, dem besten Rüden, der besten Hündin, dem besten Veteranen Rüden und der besten Veteranen Hündin. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.
3. Geldpreise dürfen nicht vergeben werden.

Ausstellungsordnung



§36 Kind mit Hund, Gebrauchshundeklasse, Funklasse

Im Anschluss an die Spezial-Ausstellung können zusätzliche Klassen angeboten werden, die nicht im Katalog mit aufgeführt werden. Die Angaben können auf losen Blättern in den Katalog eingelegt werden.

1. Wettbewerb Kind mit Hund

Im Wettbewerb Kind mit Hund können Kinder ihren Hund vorführen und zeigen wie weit sie die Grundregeln der Ausstellung bereits beherrschen. Der Spaß soll dabei im Vordergrund stehen. Meldungen sind noch am Ausstellungstag zulässig.

2. Gebrauchshundeklasse

In der Gebrauchshundeklasse sind FCI-Hunde zugelassen, die vom VDH-oder vom BVWS ein Zertifikat zur Zulassung zur Gebrauchshundeklasse vorweisen können. Das Richten erfolgt getrennt nach Rüden und Hündinnen. Das Mindestalter beträgt 15 Monate.

3. Funklasse

In der Funklasse sind Hunde zugelassen, die wegen zuchtausschließender Merkmale oder nicht vorhandener FCI/VDH Registrierung in den üblichen Klassen disqualifiziert bzw. nicht zugelassen würden. Das Richten erfolgt getrennt nach Rüden und Hündinnen. Das Mindestalter beträgt 9 Monate.

§37 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 3. Befristetes Ausstellungsverbot
 4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

3. Als besondere Verstöße werden angesehen:

1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter,
3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
4. Einbringung eines nach § 8 Ziff. 2 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
5. Verstoß gegen § 15 Nr. 5,
6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Personen, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,

Ausstellungsordnung



9. Nichtzahlung von Meldegebühren.

4. Personen, die durch Beschluss des BVWS von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.

5. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 37 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.

6. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

7. Der BVWS-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
Hält er die Verhängung eines Ausschlusses gem. Punkt 5 für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an das VDH-Verbandsgericht.

§38 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§39 Inkrafttreten

Änderungen werden durch Veröffentlichung im DWS und auf der Homepage in Kraft gesetzt. Diese Ordnung ist in Anlehnung an die VDH – Ausstellungsordnung in der gültigen Fassung vom 22.04.2018 und die gültige FCI-Ausstellungsordnung vom April 2014 erstellt.